|  |  |
| --- | --- |
|  |  **INF.18** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirteenth session**Geneva, 23 - 27 January 2017Item 5 (b) of the provisional agenda**Proposals for amendments to the Regulations annexed to ADN****other proposals** | **13 January 2017** |

 Übergangsregelung für Flammendurchschlagsicherungen in 1.2.1

 Mitteilung von EBU, ESO und ERSTU

 Problembeschreibung

 1. Übergangsregelung in 1.6.7.2.1.1 zur Begriffsbestimmung von
Flammendurchschlagsicherungen

In die Übergangsregelung in 1.6.7.2.1.1 für die Begriffsbestimmung Flammendurchschlagsicherungen in 1.2.1 hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Dieser Fehler sollte ursprünglich im ADN im Zusammenhang mit den Änderungen im Rahmen des Explosionsschutzkonzeptes bereinigt werden.

Da das Inkrafttreten der durch das neue Explosionsschutzkonzept nötigen Änderungen auf 2019 verschoben worden ist, ist der Fehler im ADN 2017 nicht korrigiert worden.

Das Gewerbe bittet um Überprüfung des Problems und Lösungsvorschläge.

 2. Darstellung im ADN im ADN 2013

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.2.1 | Flammendurchschlag-sicherungPrüfung nach europäischer Norm EN 12874:1999 | N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:Die Flammendurchschlagsicherungen müssen von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein. |
| 1.2.1 | HochgeschwindigkeitsventilPrüfung nach europäischer Norm EN 12 874:1999 | N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:Die Flammendurchschlagsicherungen müssen von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein. |

 3. Änderung der Darstellung im ADN 2015

Aufgrund eines Beschlusses der Gemeinsamen Tagung wurden Normverweise im ADN 2015 aktualisiert. Dies geschah im Falle der Übergangsregelung in 1.6.7.2.1.1 für Flammendurchschlagsicherungen wie folgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.2.1 | Flammendurchschlag-sicherungPrüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010 | N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034Bis dahin müssen an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen folgende Vorschriften eingehalten werden:Die Flammendurchschlagsicherungen müssen auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn sie ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurden, nach der Norm EN 12874:1999 geprüft sein. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein. |
| 1.2.1 | Hochgeschwindig-keitsventilPrüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010 | N.E.U., ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034Bis dahin müssen an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen folgende Vorschriften eingehalten werden:Die Hochgeschwindigkeitsventile müssen auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn sie ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurden, nach der Norm EN 12874:1999 geprüft sein. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein. |

 4. Genaue Darstellung des Problems

Im Fall der Übergangsregelung für Hochgeschwindigkeitsventile wurde neben dem Normverweis auch die Zeitschiene richtig auf

**N.E.U., ab 1. Januar 2015**

angepaßt.

Im Falle der Übergangsregelung für Flammendurchschlagsicherung blieb die Zeitschiene unverändert bei

**N.E.U., ab 1. Januar 2001**

Dies ist nicht logisch angesichts einer 2010 neu in Kraft getretenen Norm ISO 16852:2010.